

gung fehlt, ist von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens abzusehen.

(2) Dem Anzeigenden und dem Geschädigten ist ein begründeter Bescheid zu erteilen; die Mitteilung kann auch in einer persönlichen Aussprache erfolgen. Mündliche Mitteilungen sind aktenkundig zu machen. Der Anzeigende und der Geschädigte sind auf das Recht der Beschwerde gemäß § 91 hinzuweisen.

1. Verdacht einer Straftat: Der Verdacht auf das Vorliegen einer Straftat besteht in der durch Tatsachen begründeten Annahme, daß durch die Handlung einer straf mündigen und zurechnungsfähigen Person ein Straftatbestand verletzt wurde. Diese Tatsachen können sich daraus ergeben, daß die Überprüfung von Anzeigen und Mitteilungen zu einer Bestätigung der in ihnen enthaltenen Anhaltspunkte auf das Vorliegen des Verdachts einer Straftat führt. Sie können ferner darin bestehen, daß im Verlaufe der Überprüfung weitere derartige Tatsachen festgestellt wurden.

Führt die Überprüfung nicht zur Bestätigung der vorliegenden Anhaltspunkte, werden auch keine weiteren festgestellt oder sind diese Anhaltspunkte strafrechtlich nicht relevant, hat sich der Verdacht einer Straftat nicht bestätigt und ist von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens abzusehen. Von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens ist selbstverständlich abzusehen, wenn nachweislich keine Straftat vorliegt. Das ist der Fall, wenn im Ergebnis der Überprüfung festgestellt wird, daß die Handlung überhaupt keinen Straftatbestand erfüllt oder die Voraussetzungen der §§ 3, 10, 13, 15, 17—20 oder 169 StGB vorliegen und eine Straftat ausschließen.

Bei Jugendlichen ist die Regelung des § 75 zu beachten. Unter den Voraussetzungen des § 75 Abs. 1 oder 2 kann gern. § 75 Abs. 3 von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens abgesehen werden.

2. Gesetzliche Voraussetzungen der Strafverfolgung: Von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens ist auch abzusehen, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen der Strafverfolgung fehlen. Dabei sind folgende Regelungen zu berücksichtigen:

- räumliche und persönliche Geltung (§ 80 StGB),
- zeitliche Geltung (§ 81 StGB),
- Verjährung (§§ 82—84 StGB),
- Strafantrag (§ 2 StGB),
- Exterritorialität (§ 70 GVG, VO über Abkommen der Regierung der DDR und der Regierung der UdSSR über die gegenseitige Rechtshilfe in Angelegenheiten, die mit der zeitweiligen Stationierung sowjetischer Streitkräfte auf dem Territorium der DDR Zusammenhängen, vom 26. September 1957),
- Immunität (Art. 60 Abs. 2 Verf.),